

Richtlinie
über die Bewilligung von Kreiszuweisungen
zur Finanzierung von Schulbauten
öffentlicher Schulträger des Kreises Pinneberg
- Schulbauförderungsrichtlinie -

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg bewilligt den Schulträgern öffentlicher Schulen im Kreis Pinneberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuweisungen gem. § 79 Schulgesetz für
 - a) die Errichtung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von allgemeinbildenden Schulen, wenn und soweit ein Bedarf besteht,
 - b) bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Herrichtung bestehender Schulgebäude.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erwerb bebauter Grundstücke für schulische Zwecke.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für Neubau, Erweiterung oder Umbau bedarf es eines vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg auf der Grundlage der geltenden Richtwerte genehmigten Raumprogramms. Durch die Genehmigung des Raumprogramms wird der langfristige Bedarf (10 bis 15 Jahre) anerkannt.
- (2) Umbaumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Schulen gem. § 57 SchulG erforderlich werden, oder wenn durch sie zusätzlicher Schulraum geschaffen wird.
- (3) Zuweisungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 100.000 € betragen. Für bauliche Maßnahmen zur nachträglichen Behinderten gerechten Herrichtung bestehender Schulgebäude werden Zuweisungen gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben mindestens 10.000 € betragen.
- (4) Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist Voraussetzung für die Bewilligung von Zuweisungen.

§ 3

Art der Zuweisungen

- (1) Die Zuweisungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (2) Die Zuweisungen sind auf volle 1.000 € auf- bzw. abzurunden.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Auswahl der jährlich zu fördernden Schulbauvorhaben obliegt dem Ministerium für Bildung und Frauen nach Beratung im Schulbaubeirat. Der Kreis Pinneberg benennt dem Ministerium hierzu die einzelnen angemeldeten Maßnahmen nach Dringlichkeit und mit geschätzten zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben im Rahmen von Prioritätenlisten. Über die Prioritätenlisten entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport.
- (2) Die jährlichen Anmeldetermine und das Verfahren werden durch ein gesondertes Rundschreiben durch den Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg bekannt gegeben.
- (3) Gefördert werden sollen im Laufe des betr. Haushaltsjahres alle Maßnahmen aus dem Schulbauprogramm, die die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen und für die eine Förderungszusage des Landes vorliegt.
- (4) Maßnahmen aus dem KIF Sonderprogramm Schulbau, die die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, erhalten analog der Landesförderung im sechsten Jahr eine Kreiszuweisung nach § 7. Diese ist in voller Höhe zur Tilgung des Darlehens einzusetzen.
- (5) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gestellte Antrag auf Zuwendungen aus dem Schulbau- und Sanierungsprogramm wird vom Kreis Pinneberg als Antrag auf Bewilligung einer Zuweisung nach der Schulbauförderungsrichtlinie anerkannt. Zusätzliche Antragstellungen sind nicht erforderlich.
- (6) Mit der Bekanntgabe des Schulbau- und Sanierungsprogramms gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die ohne Vorbehalt in das Programm aufgenommenen Maßnahmen als erteilt.

§ 5

Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben

- (1) Bei Neu- und Erweiterungsbauten werden die zur Umsetzung des genehmigten Raumprogramms als zuwendungsfähig anerkehbaren Gesamtbauausgaben gem. TR-Schulbau -Teil 2- und der geltenden Kostenrichtwerte durch die Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen des Kreises Pinneberg ermittelt.
- (2) Bei Ersatzbauten ist der Wert des nicht weiter schulisch genutzten Gebäudes der Schulliegenschaft zu ermitteln. Der auf das zu ersetzende Schulgebäude entfallende Teil ist von den zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben in voller Höhe abzusetzen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten

des Schulträgers.

- (3) Bei Umbaumaßnahmen werden die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt.
Im Falle eines PPP-Modells erfolgt die Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben auf Basis der dem wirtschaftlichsten Angebot zugrunde liegenden Baukosten.
- (4) Beim Ankauf bebauter Grundstücke erfolgt die Festsetzung des auf das Gebäude entfallenden und als zuwendungsfähig anzuerkennenden Kaufpreisannteiles auf der Grundlage des Kaufvertrages sowie eines vom Schulträger vorzulegenden Verkehrswertgutachtens einer oder eines zugelassenen Sachverständigen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten des Schulträgers.

§ 6

Alternative Finanzierungsmodelle

Die Realisierung von Schulbaumaßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. Leasing, PPP usw.) ist grundsätzlich bezuschussungsfähig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Eigentum an dem bezuschussten Gebäude spätestens nach Ablauf des Finanzierungsvertrages auf den Schulträger übergeht. Der Schulträger hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell einer herkömmlichen Finanzierung (Kommunalkredit, u.ä.) wirtschaftlich überlegen ist.

§ 7

Fördersätze

Die Höhe der Kreiszuweisung beträgt 21% der zuwendungsfähigen Kosten.

§ 8

Auszahlungen

Die Zuweisungen können im Rahmen des Baufortschritts bis zu einer maximalen Höhe von 90% der bewilligten Zuweisung beim Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises Pinneberg schriftlich abgefordert werden. Der Restbetrag kann erst nach Prüfung des vereinfachten Verwendungsnachweises des Schulträgers gem. § 9 ausbezahlt werden.

§ 9

Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung für das in der Bewilligung benannte Vorhaben ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Hierbei sind die entstandenen Gesamtbauausgaben und ihre Finanzierung anzugeben. Des Weiteren

ist zu bestätigen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet und die zur Auflage gemachte Einhaltung der geltenden Ausschreibungs- und Vergabevorschriften beachtet wurde. Auf Basis dieses vereinfachten Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben endgültig festgesetzt.

- (2) Die Prüfung des vereinfachten Verwendungsnachweises erfolgt in Abstimmung mit der Investitionsbank.

§ 10

Zuständigkeit

Die Bewilligung von Zuweisungen im Rahmen dieser Richtlinie wird dem Landrat übertragen.

§ 11

Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuweisungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuweisungen wendet der Kreis Pinneberg neben der Schulbauförderungsrichtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 12

Rechtsanspruch

Auf die Zuweisungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) In Vorjahren bereits anfinanzierte Maßnahmen und aus dem Schulbauprogramm 2004 in das Programmjahr 2005 verschobene Maßnahmen werden auf Basis der zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme in das Förderprogramm geltenden Schulbauförderungsrichtlinien vom 25.09.2002 ausfinanziert.
- (2) Für alle Baumaßnahmen, die im Schulbauprogramm 2005 aufgenommen wurden und die die Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 erfüllen, gilt diese Richtlinie mit Ausnahme der Kreiszuweisung. Diese beträgt in der Zuwendungsgruppe
 - 1 = 17 %
 - 2 = 19 %
 - 3 = 21 %
 - 4 = 23 %der zuwendungsfähigen Kosten.
Dieser Prozentsatz gilt bis zur Abschlussfinanzierung der Maßnahme.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2007. Ausfinanzierungen bereits anfinanzierter Schulbaumaßnahmen werden bis einschließlich 2012 nach dieser Richtlinie abgewickelt. Gleichzeitig verlieren die Schulbauförderungsrichtlinien vom 25.09.2002 ihre Gültigkeit, soweit § 13 Abs. 1 keine andere Regelung trifft.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 21.09.2005
Geändert durch Beschluss des Kreistages vom 10.10.2007